

REGELN DER WARENABHOLUNG AN DEN KRAFTSTOFFAUSGABETERMINALS VON ČEPRO

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Regeln der Warenabholung an den Kraftstoffausgabeterminals von ČEPRO (nachfolgend nur „**Regeln**“ genannt) sind eine Anlage der *Vereinbarung zu den Regeln der Durchführung der Warenabholung durch einen Spediteur an den Ausgabeterminals von ČEPRO, a.s.* und regeln näher die Bedingungen, die ein Spediteur bei der Warenabholung an den Kraftstoffausgabeterminals für Kunden von ČEPRO, insbesondere zwecks der Gewährleistung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter, des elektronischen Signierens von Unterlagen und des Vermeidens eines Vermögens- und Gesundheitsschadens einzuhalten verpflichtet ist.

2. PFLICHTEN EINES SPEDITEURS IM BEREICH DER GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT

- 2.1 Das Befahren des Areals der Ausgabeterminals von ČEPRO und die Warenabholung werden lediglich Fahrern jener Spediteure ermöglicht, die mit ČEPRO eine Vereinbarung zu den Regeln der Durchführung der Warenabholung durch einen Spediteur an den Ausgabeterminals von ČEPRO, a.s. abgeschlossen haben.
- 2.2 Das Befahren des Areals der Ausgabeterminals von ČEPRO und die Warenabholung werden lediglich jenen Fahrern eines Spediteurs ermöglicht, die seitens ČEPRO bezüglich der Betriebs-, Sicherheits- und Brandschutzvorschriften, der Durchlass- und Verkehrsordnung und eventuell weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftstofflagers und der Warenausgabe geschult sind, und zwar gemäß dem geltenden Themen- und Zeitplan von ČEPRO. Diese Schulung stellen Personen seitens ČEPRO sicher. Ein Spediteur ist verpflichtet, die Teilnahme der Fahrer an den Schulungen und der Überprüfung ihrer Kenntnisse entsprechend den Anweisungen von ČEPRO sicherzustellen, und ferner ist er verpflichtet, bei der Warenabholung und während der gesamten Zeit der Anwesenheit an den Ausgabeterminals von ČEPRO die Einhaltung der Regeln des Kraftstofflagers, mit denen die Fahrer vertraut gemacht wurden, und die Einhaltung der den Betrieb des Terminals gewährleistenden Anweisungen der Mitarbeiter von ČEPRO sicherzustellen. Andernfalls oder im Fall jeglicher Zweifel an der Berechtigung zur Abholung wird einem Fahrer die Abholung von Kraftstoffen nicht ermöglicht. Die Form der Schulung, ihren Inhalt, die Häufigkeit und Gültigkeit, die Prüfung der Kenntnisse, die Erfolgsbedingungen und die Form der Outputs legt ČEPRO fest. Die Eingangs- und die jährlichen periodischen Fahrerschulungen führt ČEPRO für Spediteure unentgeltlich durch. Sofern jedoch einem Fahrer auf der Grundlage der Geltendmachung von Maßnahmen gemäß der Sanktionsordnung die Gültigkeit dieser Schulung entzogen wird und der Fahrer aus diesem Grund wiederholt geschult wird, erfolgt eine solche weitere Schulung lediglich nach Zahlung einer Gebühr durch den Spediteur in Höhe von 500,- CZK.
- 2.3 Der Spediteur nimmt zur Kenntnis und erklärt, dass er damit vertraut ist, dass er im Rahmen der Warenabholung aus den Ausgabeterminals von ČEPRO beim Befüllen eines Tankwagens (TW) beauftragt ist und für die Erfüllung der Funktion *Befüller* im Sinne des ADR-Übereinkommens in der geltenden Fassung und der mitgeltenden Rechtsvorschriften haftet. Die Fahrer des Spediteurs sind somit in den Lagern von ČEPRO verpflichtet, die Pflichten eines Befüllers im Sinne der geltenden, damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, insbesondere dann des ADR-Übereinkommens in der geltenden Fassung zu erfüllen.
- 2.4 Der Spediteur ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Areal der Lager von ČEPRO im Einklang mit den Regeln für den Zugang zu den Objekten, mit denen die Fahrer vertraut gemacht sind, sofern es in konkreten Fällen nicht anderweitig vereinbart ist, nicht mit Kraftstoffen befahren

wird, die sich in/außerhalb der Kammern des TW befinden, und keine unerlaubten Vorrichtungen mitgebracht werden, d. h. insbesondere Anlagen/Installationen, die eine unbefugte Handhabung der Ware während des Auf-/Abladens der Ware zwecks des Abfüllens der Ware außerhalb der Kammern des TW in kleinen/mittelgroßen Behältern, wie Kanister, Fässer u. ä. (nachfolgend nur „**verbotene Gegenstände**“ genannt) ermöglichen. Das Befahren des Areals eines Lagers mit Kraftstoffen in/außerhalb der Kammern des TW ist, sofern es in konkreten Fällen nicht anderweitig vereinbart ist, untersagt und das Fahrzeug wird nicht auf das Areal gelassen. Falls die genannten verbotenen Gegenstände bei der Kontrolle beim Verlassen des Areals beim Fahrer gefunden werden, werden diese verbotenen Gegenstände, einschließlich des Tankwagens des Spediteurs seitens ČEPRO bis zur persönlichen Übernahme solcher Dinge durch den Spediteur einbehalten und anschließend wird eine solche untersagte Handlung im Einklang mit der Sanktionsordnung sanktioniert. Falls bei einer Kontrolle an der Ein-/Ausfahrt beim Fahrer Kraftstoffe gefunden werden, die sich außerhalb der Kammern des TW befinden, werden diese Kraftstoffe, einschließlich des Tankwagens des Spediteurs seitens ČEPRO bis zum Nachweis des Eigentums, bzw. von Belegen über den Transport solcher Kraftstoffe einbehalten. Weist der Spediteur das Eigentum an den Kraftstoffen nicht nach und legt er keinen Transportnachweis vor, werden diese einbehaltenen Kraftstoffe seitens ČEPRO auf Kosten des Spediteurs ohne einen Anspruch auf Ersatz für den einbehaltenen Kraftstoff entsorgt. Auf die Areale der Lager von ČEPRO werden keine Fahrzeuge gelassen, die aufgrund ihrer Beschädigung, einer veränderten technischen Ausführung, beziehungsweise anderer technischer Anpassungen die Sicherheit oder die Umwelt gefährden könnten, oder wenn deren technische Anpassungen im Widerspruch zu den Prinzipien des Ethikkodexes von ČEPRO oder den guten Sitten stehen würden. Gegenüber den Spediteuren und Fahrern dieser Fahrzeuge wird im Einklang mit der Sanktionsordnung vorgegangen.

3. UNTERZEICHNEN VON UNTERLAGEN

- 3.1 Die Fahrer des Spediteurs sind mit Kenn- und Signierkarten (nachfolgend nur „Karte“ genannt) ausgestattet, die ein Signierzertifikat der Zertifizierungsstelle von ČEPRO beinhalten, die das Signieren elektronischer Dokumente mit einer elektronischen Signatur ermöglichen, die den Anforderungen an eine fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG entspricht und mittels der:
- i. sich ein berechtigter Fahrer nach der richtigen Eingabe der PIN zur Umgebung des Informationssystems anmeldet und die Bestellungen der Kunden von ČEPRO zur Abholung an den Ausgabeterminals von ČEPRO wählt; und
 - ii. ein berechtigter Fahrer die erforderlichen Dokumente elektronisch signiert.
- 3.2 Die Fahrer des Spediteurs sind verpflichtet, nach erfolgter Warenausgabe vor der Abfahrt aus dem Lager mittels des auf der Karte gespeicherten Signierzertifikats sämtliche seitens ČEPRO zur Ware ausgestellten Dokumente zu signieren, die ihm zum Signieren vorgelegt werden (insbesondere den am automatisierten Terminal ausgestellten Frachtbrief). Falls dem Fahrer durch den Spediteur Dokumente in urkundlicher Form vorgelegt werden, ist der Fahrer verpflichtet, diese Urkunden auf herkömmliche Weise zu unterzeichnen. Der Spediteur, die Fahrer des Spediteurs und jegliche anderen mit dem Spediteur verbundenen Personen dürfen in die Dokumente in elektronischer oder urkundlicher Form in keiner Weise eingreifen. Die Fahrer des Spediteurs sind ebenso verpflichtet, während des gesamten Transports sämtliche Originale oder Abschriften von Dokumenten, die ihnen seitens ČEPRO übergeben werden,

aufzubewahren, und zwar so, dass diese Dokumente während des gesamten Transports in unversehrter Form zur Kontrolle zur Verfügung stehen. Die in elektronischer Form ausgestellten und mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichneten Dokumente, die mit einem qualifizierten elektronischen Siegel von ČEPRO und mit einem fortgeschrittenen elektronischen Zeitstempel versehen sind, werden während des Transports angemessen ebenfalls in elektronischer Form verfügbar sein und der Link zu diesen wird auf der urkundlichen Abschrift der entsprechenden, vom Fahrer mitgeführten Dokumente angeführt sein. Der Spediteur trägt die Verantwortung für das Signieren und die Übernahme aller Dokumente zur abgeholt Ware durch den Fahrer, beziehungsweise für die Übernahme ihrer urkundlichen Abschriften, sofern das Original des Dokuments elektronisch bereitgestellt wird. Die Regeln des Steuerlagers von ČEPRO ermöglichen, einem Fahrer maximal 1 Frachtbrief pro Kammer oder 1 Frachtbrief zu mehreren Kammern eines gefüllten TW auszustellen. Aus Sicherheits-, Qualitäts- und administrativen Gründen ist es ohne das Einverständnis von ČEPRO nicht gestattet, mehrere Lieferungen in eine Kammer eines TW zu füllen und so mehrere Frachtbriefe zu Lieferungen auszustellen, die gemeinsam in derselben Kammer eines TW untergebracht sind.

- 3.3 Falls sich ein Fahrer zur Warenausgabe mit einer funktionsuntüchtigen Karte einfindet, stellt ČEPRO zwecks Sicherstellung der reibungslosen Durchführung der Abholung und der Realisierung des Transports der Ware dem Fahrer vor Ort eine Ersatzkarte bis zur Ausfertigung einer neuen Karte aus. Im Fall der Nichtrückgabe der Ersatzkarte wird dem Spediteur eine Strafe in Höhe von 1.000 CZK berechnet.

4. REGELN FÜR DIE NUTZUNG DES PORTALS

- 4.1 Der Spediteur ist verpflichtet, ein das Areal der Ausgabeterminals von ČEPRO befahrendes Fahrzeug vor der ersten Einfahrt in der Erfassung von ČEPRO anzumelden. Für diese Bedürfnisse nutzt der Spediteur das Webportal <https://vjezdyac.ceproas.cz/> (nachfolgend nur „Portal“ genannt), mittels dessen er ČEPRO die verlangten Angaben zu seiner Person, zum Fahrzeug und seinen Betreiber bereitstellt, und diese Angaben weist er durch elektronische Scans der folgenden aktuellen und gültigen Dokumente nach: des Fahrzeugbriefs, der ADR-Zulassung (Nachweis gemäß Bestimmung 9.1.3. ADR) und für alle Tanks auch einen Nachweis über die regelmäßige Prüfung im Sinne der Bestimmung 6.8.2.4.5 ADR (in der Tschechischen Republik ist dies das TÜV-Inspektionszertifikat), der entweder auch Angaben zur Anzahl und 100 % des Volumens der Kammern eines Tankwagens beinhaltet, oder er fügt einen weiteren Beleg bei, der diese Information umfasst. Auf analoge Weise geht der Spediteur bei der Aktualisierung der Dokumente vor. Der Spediteur haftet für die Richtigkeit, die Echtheit und die Vollständigkeit der mittels des Portals bereitgestellten Angaben zu seinen Fahrzeugen. Die durch den Spediteur gemachten Angaben werden anschließend kontrolliert und können seitens ČEPRO bei der Eingabe in das System im allgemeinen Interesse der Sicherheit des Befüllens der TW und der Einhaltung der geltenden Gesetzgebung eventuell auch bearbeitet werden. Der Spediteur ist verpflichtet, nach Erhalt des Zugangs zum Portal die Richtigkeit der erfassten Daten zu seinen einzelnen Fahrzeugen zu kontrollieren. Der Spediteur ist verpflichtet, eine Kontrolle ebenfalls nach jeder Erfassung eines weiteren neuen Fahrzeugs, beziehungsweise mit jeder Änderung bei bereits erfassten Fahrzeugen vorzunehmen. Über vorgenommene Änderungen wird der Spediteur automatisch mittels des Portals informiert. Der Spediteur ist verpflichtet, festgestellte Fehler oder Ungereimtheiten in der Erfassung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen an die E-Mail-Adresse vjezdyAC@ceproas.cz zu melden. Wird einer Eintragung in dieser Frist durch den Spediteur nicht widersprochen, gilt, dass sie richtig, vollständig und aktuell ist.
- 4.2 Das Portal zeigt dem Spediteur alle bislang genehmigten Fahrzeuge und Fahrer, einschließlich der Unterspediteure und ihrer Fahrer für das Durchführen von Warenabholungen von den

Terminals von ČEPRO in seinem Namen an. Mittels dieses Portals genehmigt der Spediteur auf der Grundlage gesandter Anträge von seinen Unterspediteuren deren Fahrer und Fahrzeuge zur Warenabholung von den Terminals von ČEPRO, a.s. in seinem Namen und er hat die Möglichkeit, diese Fahrer oder Fahrzeuge abzulehnen. Der Spediteur haftet für alle durch Fahrer und Fahrzeuge seiner Unterspediteure in seinem Namen durchgeführten Warenabholungen so, als hätte er sie selbst getätigt.

- 4.3 Die Gebühren für die Expressausführung einer Anforderung oder die Ausführung einer Anforderung außerhalb des Portals sind wie folgt festgelegt:

Anforderung an eine Expresserfassung eines Fahrzeugs	2.000 CZK
--	-----------

Anforderung an eine Expressverlängerung der Gültigkeit eines Zertifikats	1.000 CZK
--	-----------

Gebühr für Expressanforderungen, die außerhalb von Werktagen (samstags, sonntags und an arbeitsfreien Tagen) und in der Zeit von 17:00 bis 6:00 ausgeführt werden	1.000 CZK
---	-----------

Aufschlag für die persönliche Mitwirkung eines Bedieners des Lagers	1.000 CZK
---	-----------

Diese Regeln sind zum 1. 2. 2020 gültig und wirksam.